

Schulordnung der Freien Waldorfschule Kleinmachnow e.V.

Präambel

Die Schulordnung schafft ein Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen im sozialen Miteinander. Sie nennt die wichtigsten Regeln, die sich die gesamte Schulgemeinschaft als verbindliche Grundlage ihres Zusammenwirkens gegeben hat.

Folgende **gemeinsame Grundlagen** wollen wir als Schulgemeinschaft einhalten:

- Grundlage allen Umgangs an der Schule ist, dass eine Atmosphäre geschaffen wird, die alle zum Lernen anregt.
- In allen Schulzusammenhängen wollen wir uns um ein gewaltfreies und konfliktlösendes Klima bemühen. Das Schutzkonzept zur Gewaltprävention dient als verbindliche Grundlage.
- Die Sprache im Umgang miteinander ist respektvoll, freundlich und wertschätzend.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich zur Verbindlichkeit, insbesondere bezüglich des Erscheinens zum Unterricht, der Pünktlichkeit sowie der Erledigung von Lernaufgaben.
- Weiterhin schützen wir die Umwelt und gehen sparsam mit Papier, Wasser und Energie und sorgsam mit Spielgeräten, Mobiliar, Gebäuden und dem Gartengelände um.

Folgende **verbindliche Regeln** gelten in allen schulischen Zusammenhängen:

- Das Mitführen von Waffen, Messern, Feuerwerkskörpern und anderen Dingen, die geeignet sind Verletzungen herbeizuführen, ist verboten.
- Das Rauchen, der Genuss von Alkohol sowie aller in Deutschland verbotener Drogen sind in der Schule und bei Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Ausflügen, Veranstaltungen in der Schule pp.) nicht gestattet. Beim Genuss von Alkohol oder verbotener Drogen erfolgt die Androhung eines schriftlichen Schulverweises durch die Schulleitung. Im Wiederholungsfall binnen 12 Monaten kann der Schulvertrag aus wichtigem Grund auf Veranlassung der Klassenkonferenz und nach Prüfung durch die Schulleitung durch letztere gekündigt werden.
- *Ausnahme:* Die pädagogische Schulleitung oder die von ihr beauftragte Oberstufenkonferenz kann den Genuss von Bier, Wein und Sekt in geringem Umfang bei einzelnen schulischen Veranstaltungen auf Antrag genehmigen, wenn alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelung tragen die für die Veranstaltung verantwortlichen und aufsichtsführenden Lehrkräfte.
- Smartphones dürfen in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule nur zu schulischen Zwecken und in besonderen Ausnahmefällen sichtbar werden.
- Für den Umgang mit Mobilgeräten gilt eine gesonderte Ordnung, die von den Stufenkonferenzen verabschiedet wird. Diese wird in der jeweils geltenden und veröffentlichten Fassung Gegenstand der Schulordnung.
- Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist allen Schülerinnen und Schülern (ausgenommen denen ab der 11.Klasse) nicht gestattet.
- Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte beginnt 15 Minuten vor der ersten und endet 15 Minuten nach der letzten Unterrichtsstunde. Nach Beendigung der Aufsichtspflicht haben Schülerinnen und Schüler das Schulgelände unaufgefordert und unverzüglich zu verlassen. Anderes gilt nur für die Klassen 1-6, sofern Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden. Nach Ende der Aufsichtspflicht liegt die Verantwortung für den weiteren Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler wieder bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Eine Haftung der Schule für Vorfälle außerhalb der Aufsichtszeiten besteht grundsätzlich nicht.

Zur weiteren Beachtung:

- Alle Schulgegenstände sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Bei vorsätzlicher und fahrlässiger Behandlung schulischer Gegenstände und damit verbundener Beschädigung ist für Schadensersatz zu sorgen. Schäden sind dem Hausmeister zu melden.
- Die Fachräume und die Klassenräume bis zur 6. Klasse sind in den großen Pausen abzuschließen. Nach Unterrichtsende sind in allen Räumen die Fenster und Türen zu schließen und Lichter auszuschalten.
- In den Fachräumen sind die der Sicherheit aller Personen dienenden Regeln besonders zu beachten.
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie sind sauber und hygienisch zu hinterlassen.
- Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern in der Mensa während der großen Pause ist erst ab der 7. Klasse gestattet.
- In der Mensa soll mit Freude und in Ruhe gegessen werden können. Hierfür ist es notwendig, auf Rücksichtnahme und Sauberkeit zu achten. Direkt nach dem Essen sind die Tische von den Schülerinnen und Schülern mit den zur Verfügung gestellten Wischlappen abzuwischen. Dies gilt auch in der großen Pause.
- Im Schulalltag sind Kaugummis nicht erlaubt.
- Alle unsere Tiere auf dem Gelände sind mit Wertschätzung und Rücksicht auf ihr Wohl zu behandeln. Genaueres regelt der Tierkreis.
- Das Spielen und Toben in den Pausen ist draußen überall erwünscht. Das Fußballspielen ist ab der 6. Klasse und nur auf dem Bolzplatz gestattet. Im Betreuungsbereich gelten gesonderte Regelungen.
- Das Schneeballwerfen ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft und nur auf der Apfelplantage gestattet.
- Das Fahren mit Fahrrädern und Rollern ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon sind Tretroller, Skates, Boards und Kettcars, die ausschließlich während der Betreuungszeit und nur mit getragendem Helm genutzt werden dürfen.
- Fahrzeuge dürfen, möglichst außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten, zum Be- oder Entladen das Schulgelände im Schritttempo befahren. Die Feuerwehrezufahrten dürfen nicht blockiert werden.
- Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren auf das Schulgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Schulleitung auf Antrag erteilen.

Ordnungsmaßnahmen:

Bei Verstößen gegen die Schulordnung kann die Schulleitung auf Veranlassung der jeweilig zuständigen Konferenzen geeignete Ordnungsmaßnahmen verhängen. Diese können pädagogischer Natur sein, Ermahnungen oder auch schriftliche Verweise, die im Wiederholungsfall zu

- Schulverweisen führen können.
- Ist ein schriftlicher Verweis zu erteilen, so ist den Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Minderjährigen sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen. Das Verfahren wird von den jeweiligen Konferenzen angestrengt und in der Durchführung von der Schulleitung begleitet. Schriftliche Verweise verjähren nach spätestens einem Jahr.
- Bei wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung kann die Schulleitung nach Anhörung der Betroffenen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls den Schulverweis bzw. die Kündigung des Schulvertrages aussprechen.
- Bei schweren Verstößen gegen die Schulordnung kann die Schulleitung nach Anhörung der Betroffenen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls über weitere pädagogische oder schulrechtliche Maßnahmen entscheiden. In begründeten Fällen kann die Kündigung des Schulvertrages nach § 314 BGB erfolgen.

Und ... Grüßen hebt die Stimmung!

Verabschiedet durch die Gesamtkonferenz
mit Zustimmung von Vorstand und Schulleitung in 12/2025
Veröffentlicht 01/2026